Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3850

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 - 22101 - 1645/52

Bonn, den 14. November 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner Sitzung am 10. Oktober 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen und die Änderungen in Anlage 2 vorgeschlagen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist als Anlage 3 beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die vor dem 1. April 1953 ernannten Richter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit Ablauf des Vierteljahres in den Ruhestand, in dem sie das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollenden. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1954.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Bundesrichter, die nach § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Belassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt worden sind oder werden.

§ 2

§ 3 Nr. 11 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) wird aufgehoben.

§ 3

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1952 in Kraft.

Begründung

I.

Das Deutsche Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 279) sieht in § 68 Abs. 1 als Altersgrenze für Beamte die Vollendung des 65. Lebensjahres vor. Diese Altersgrenze gilt auch für Richter (§ 171 Abs. 1 DBG). Die Möglichkeit, gemäß § 68 Abs. 2 DBG in besonderen Fällen den Eintritt in den Ruhestand für bestimmte Beamte hinauszuschieben, besteht im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Richter für diese nicht. § 171 Abs. 1 DBG schließt die Anwendung des § 68 Abs. 2 DBG daher ausdrücklich aus.

Im Bundespersonalgesetz vom 17. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 207) ist in § 3 Nr. 11 die Altersgrenze für Bundesrichter bis zum 31. Dezember 1952 suspendiert worden.

Bei der Errichtung der oberen Bundesgerichte (Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof) im Herbst 1950 kam es entscheidend darauf an, diese höchstinstanzlichen Gerichte mit Richtern zu besetzen, die in der Lage waren, die Tradition der ehemaligen höchsten Gerichte des Reichs und die dort gesammelten Erfahrungen auf die neuen Bundesgerichte zu übertragen. Dieses Ziel ließ sich nur erreichen durch die Anstellung älterer Richter. Die Erfahrungen beim Bundesgerichtshof und Bundesfinanzhof haben gezeigt, daß die Mitarbeit dieser qualifizierten Juristen dazu beigetragen hat, den großen Arbeitsanfall zu bewältigen und die Rechtsprechung an den Gerichten zu festigen.

Die altersmäßige Zusammensetzung der Richterschaft am Bundesgerichtshof führt dazu, daß Ende dieses Jahres

5 Senatspräsidenten,

3 Bundesrichter, die mit den Funktionen von Senatspräsidenten betraut sind, und weitere

7 Bundesrichter

ausscheiden müßten, wenn die Altersgrenze für Bundesrichter nicht erweitert würde.

Ein so schwerer und plötzlicher Verlust an eingearbeiteten Richtern — von insgesamt 10 Senatsvorsitzenden würde der Bundesgerichtshof 8 verlieren — würde zu unerträglichen Folgen führen müssen. Die Geschäftslage bei diesem Gericht ist ohnehin schon äußerst angespannt, so daß ein Verzicht auf derartig qualifizierte Kräfte nicht vertreten werden kann. Die einzige Möglichkeit, die Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofes aufrechtzuerhalten, besteht darin, für eine weitere Übergangszeit die Altersgrenze für Bundesrichter heraufzusetzen.

Eine Erweiterung der Altersgrenze auf das 68. oder 70. Lebensjahr würde keine ausreichende Abhilfe schaffen. Geht man dagegen von einer Altersgrenze von 72 Jahren aus, so würden am 31. Dezember 1952 lediglich

1 Senatspräsident,

2 Bundesrichter, die mit den Funktionen von Senatspräsidenten betraut sind, und weitere

2 Bundesrichter

ausscheiden müssen. Ähnliche Folgen würden beim Bundesfinanzhof eintreten. Bei diesem oberen Bundesgericht müßten am 31. Dezember 1952 3 Senatsvorsitzende und 2 Bundesrichter ausscheiden, wenige Monate später auch die beiden restlichen bisherigen Senatsvorsitzenden.

Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht es, die Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofes und des Bundesfinanzhofes aufrechtzuerhalten. Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind in die Regelung miteinbezogen worden, da auf sie nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 765) die Vorschriften über Bundesrichter anzuwenden sind.

Auch bei der unmittelbar bevorstehenden Errichtung des Bundesverwaltungsgerichts kann für die Erstbesetzung auf die besonderen Erfahrungen einiger älterer Richter nicht verzichtet werden. Aus diesem Grunde ist als Stichtag der 1. April 1953 gewählt worden.

II.

Zu § 1:

Die Hinaufsetzung der Altersgrenze soll nur für eine Übergangszeit von zwei Jahren vorgesehen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist mit einer endgültigen Regelung der Altersgrenze für Bundesrichter zu rechnen. Es muß jedoch vermieden werden, daß noch nach dem 1. April 1953 Richter in die oberen Bundesgerichte gewählt werden, die bereits die allgemein gültige Altersgrenze des § 68 DBG überschritten haben. Die Hinausschiebung der Altersgrenze betrifft daher nur bereits am 1. April 1953 im Amt befindliche Bundesrichter. An oberen Bundesgerichten bestehen zu diesem Zeitpunkt Bundesgerichtshof, Bundesfinanzhof und Bundesverwaltungsgericht.

Es ist noch ungewiß, ob alle Mitglieder des Spruchsenats in Soforthilfesachen beim Bundesfinanzhof, dessen Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übergeht, an das Bundesverwaltungsgericht berufen werden. Soweit das nicht der Fall sein sollte, müßte diesen Richtern gemäß § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes das volle Gehalt über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf des Vierteljahres, in dem sie das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollenden, längstens bis zum 31. Dezember 1954, gezahlt werden. Die Vorschrift des Absatzes 2 schließt das aus; die nicht an das Bundesverwaltungsgericht berufenen Richter treten daher mit dem Erreichen der allgemein gültigen Altersgrenze des § 68 DBG in den Ruhestand.

Zu § 2:

Die Übergangsbestimmung des Bundespersonalgesetzes war aufzuheben, da sie mit diesem Entwurf, der eine Begrenzung der Altersgrenze auf 72 Jahren vorsieht, in Widerspruch steht.

Änderungsvorschläge des Bundesrates

zum Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes

Zu § 1

§ 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 1

Die Richter an den oberen Bundesgerichten und die Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden.

§ 1 a

(1) Die vor dem 1. Oktober 1952 ernannten Richter an den oberen Bundesgerichten und Mitglieder des Bundesrechnungshofes treten in den Ruhestand

a) mit Ablauf des 31. März 1953, wenn sie bis dahin das 72. Lebensjahr vollendet haben;

b) mit Ablauf des 30. September 1953, wenn sie bis dahin das 70. Lebensjahr vollendet haben;

c) mit Ablauf des 31. Dezember 1953, wenn sie bis dahin das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Bundesrichter, die nach § 8 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes unter Belassung des vollen Gehalts aus dem Amt entfernt worden sind oder werden."

Begründung:

Zu § 1:

Um weitere Provisorien zu vermeiden, erscheint es zweckmäßig, bereits in diesem Gesetz die endgültige Altersgrenze festzusetzen. Mit dem Erlaß eines Bundesrichtergesetzes bis zum 31. Dezember 1954 ist kaum zu rechnen, außerdem steht die Frage der Dienstaltersgrenze nicht im inneren Zusammenhang mit den übrigen das Richterdienstverhältnis betreffenden Fragen.

Die Festsetzung der Altersgrenze auf 68 Jahre entspricht den bis 1936 für die Richter des Reichsgerichts geltenden Vorschriften, vgl. § 60 a Abs. 1 Satz 2 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999). Wenn schon damals die Besonderheiten der richterlichen Tätigkeit eine höhere Altersgrenze für Richter rechtfertigten, so muß dies heute um so mehr gelten, als die statistisch belegte Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung es wünschenswert erscheinen läßt, die Altersgrenze für Beamte generell auf das 68. Lebensjahr hinauszuschieben.

Zu § 1 a:

Die vorgesehene Übergangsregelung soll nur dem Zweck dienen, die Funktionsfähigkeit des Bundesgerichtshofes, des Bundesfinanzhofes und des Bundesrechnungshofes zu gewährleisten. Sie ist demgemäß auf die vor dem 1. Oktober 1952 ernannten Richter und Beamten zu beschränken. Es erscheint nicht gerechtfertigt, auch künftige Ernennungen für das Bundesverwaltungsgericht miteinzubeziehen und hierdurch dem Bund nicht zu verantwortende finanzielle Lasten aufzubürden. Vielmehr muß bei diesen Ernennungen von vornherein ein normaler Altersaufbau hergestellt werden.

Die vorgesehene Staffelung soll die Anpassung an den künftigen Rechtszustand erleichtern. Um eine zu starke Überalterung zu vermeiden, ist die Übergangsregelung jedoch insgesamt bis zum 31. Dezember 1953 befristet; nach den Darlegungen des Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofes im Finanzausschuß des Bundesrates erscheint dieser Zeitraum als ausreichend.

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Dienstaltersgrenze von Richtern an den oberen Bundesgerichten und Mitgliedern des Bundesrechnungshofes

Zu § 1

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt, ist bis zum 31. Dezember 1954 mit einer endgültigen Regelung der Altersgrenze für Bundesrichter zu rechnen. Es erscheint nicht zweckmäßig, die Frage, welche Altersgrenze für Bundesrichter bestimmt werden soll, schon in dem vorgelegten Gesetzentwurf, der nur eine Übergangsregelung enthält, zu entscheiden. Sollte eine endgültige Regelung für erforderlich gehalten werden, so würden dagegen, daß das 68. Lebensjahr als Altersgrenze bestimmt wird, keine Einwendungen zu erheben sein.

Zu § 1 a

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde nicht ausreichen, um die Arbeitsfähigkeit des Bundesgerichtshofes aufrechtzuerhalten. Beim Bundesgerichtshof würde die Folge der Begrenzung der Übergangsregelung auf das Jahr 1953 sein, daß bis zum Ende des Jahres 1953 zusammen 7 Senatsvorsitzende (von insgesamt 10 Vorsitzenden) ausscheiden müßten, während nach der Regierungsvorlage bis dahin an Senatsvorsitzenden nur 4, nämlich die folgenden Senatspräsidenten und Bundesrichter ausscheiden würden:

a) am 31. Dezember 1952

   1 Senatsvorsitzender und

   2 Bundesrichter, die mit den Funktionen von Senatsvorsitzenden betraut sind,

b) am 31. Dezember 1953

   1 weiterer Senatsvorsitzender (der nach der Regelung des § 1 a schon am 30. September 1953 ausscheiden würde).

Darauf, daß wenigstens die Mehrzahl der Senatsvorsitzenden dem Bundesgerichtshof noch über das Ende des Jahres 1953 hinaus bis Ende 1954 erhalten bleibt, ist im Interesse der Rechtsprechung besonderes Gewicht zu legen, zumal sie beim Bundesgerichtshof fast die einzigen Mitglieder waren und sind, die Revisionserfahrung mitbrachten. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß der Bundesgerichtshof erst seit einem halben Jahr in einigermaßen voller Besetzung arbeitet. Ein Wechsel in der Mehrzahl der Senatspräsidenten würde sich gerade deshalb nachteilig auswirken. Auch können mit aus diesem Grunde aus der Mitte des Bundesgerichtshofes bis Ende 1953 noch nicht 7 Senatsvorsitzende gewonnen werden.

Das Ausscheiden der genannten 7 Senatsvorsitzenden muß deshalb — wie in der Regierungsvorlage vorgesehen ist — auf zwei Jahre verteilt werden.

Soweit in der Begründung des Bundesrates auf die Darlegung des Herrn Präsidenten des Bundesgerichtshofes im Finanzausschuß des Bundesrates Bezug genommen ist, ist klarzustellen, daß er sich dahin geäußert hat, daß der Bundesgerichtshof bei einer Beschränkung der Regelung auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1953 nicht das erreichen würde, was er brauche, daß er aber, wenn er nur die Wahl hätte zwischen dieser Regelung und gar keiner Verlängerung der Altersgrenze, natürlich diese Regelung vorziehen würde.

Soweit § 1 a die Regelung auf die vor dem 1. Oktober 1952 ernannten Richter beschränkt, wird auf die Ausführungen der Begründung zu I a.a.O. verwiesen und daran festgehalten, daß für die Erstbesetzung des Bundesverwaltungsgerichts auf die besondere Erfahrung einiger älterer Richter nicht verzichtet werden kann. Für die Besetzung des Bundesverwaltungsgerichts steht nur eine beschränkte Zahl geeigneter Persönlichkeiten zur Verfügung. Von diesen haben einige das 65. Lebensjahr überschritten.

Die Annahme des Bundesrates, daß durch die Ermöglichung der Ernennung dieser Personen zu Richtern beim Bundesverwaltungsgericht dem Bund nicht zu verantwortende finanzielle Lasten aufgebürdet würden, trifft nicht zu. Soweit diese über 65 Jahre alten Personen unter das Gesetz zu Artikel 131 GG vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) fallen — und um solche wird es sich praktisch ganz überwiegend handeln — würde der Bund zunächst bis Ende des Jahres 1954 Pensionslasten ersparen. Die alsdann unter Umständen eintretende geringe Erhöhung der Versorgungslasten kann kein Grund sein, von der im dienstlichen Interesse gebotenen Ernennung von über 65 Jahre alten Personen zu Richtern beim Bundesverwaltungsgericht abzusehen.

Das Bundesverwaltungsgericht kann auf die Erfahrung der genannten älteren Richter vor dem Ende des Jahres 1954 nicht verzichten. Daraus ergibt sich, daß auch aus diesem Grunde die Ausdehnung der Übergangsregelung auch auf das Jahr 1954 erforderlich ist.